

Home>Ihre Rechte>Opfer von Straftaten>Opferentschädigung>Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land

Informationen zum Verfahren für die Übermittlung eines Entschädigungsantrags

Wenn Sie im Ausland (d. h. in einem EU-Mitgliedstaat, in dem Sie nicht leben) Opfer einer Straftat werden, können Sie den Antrag bei der Unterstützungsbehörde des Landes stellen, in dem Sie leben. Der Antrag wird von der Unterstützungsbehörde übersetzt und der Entscheidungsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, übermittelt. Die Entscheidungsbehörde ist für die Prüfung des Antrags und die Zahlung der Entschädigung zuständig.

Hier finden Sie Informationen zu dem **Verfahren, das Sie befolgen müssen, um eine Übermittlung Ihres Antrags vom Land Ihres Wohnsitzes an den EU-Mitgliedstaat zu erwirken, in dem die Straftat begangen wurde**. Nach EU-Recht ist für die Zahlung der Entschädigung der EU-Mitgliedstaat zuständig, in dem die Straftat begangen wurde.

Wir empfehlen Ihnen, sich näher über das Übermittlungsverfahren zu informieren, das im Land Ihres Wohnsitzes gilt.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Letzte Aktualisierung: 29/08/2018

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Belgien

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

a) Die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten (*Commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke geweldsdaden / Commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence*) kann Opfern, die belgische Staatsangehörige sind oder ihren Wohnsitz in Belgien haben, dabei unterstützen, eine Entschädigung in einem anderen EU-Land zu erwirken.

Anschrift:

Commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence

SPF Justice

Boulevard de Waterloo 115

1000 BRUXELLES

b) Opfer von Terrorakten wenden sich bitte an die Abteilung Terrorismus der Kommission.

Postanschrift:

Commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence – Division Terrorisme

SPF Justice

Boulevard de Waterloo 115

1000 BRUXELLES

E-Mail: [✉ terrorvictims@just.fgov.be](mailto:terrorvictims@just.fgov.be)

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Nach Artikel 40 des Gesetzes vom 1. August 1985 ist die Kommission als unterstützende Behörde in grenzüberschreitenden Fällen dafür zuständig:

1. dem Antragsteller wichtige Informationen zu den Möglichkeiten der Beantragung einer Entschädigung in dem Mitgliedstaat, in dem die Gewalttat begangen worden ist, sowie die erforderlichen Antragsformulare auf der Grundlage eines von der Europäischen Kommission erstellten Handbuchs zur Verfügung zu stellen;
2. dem Antragsteller auf Anfrage allgemeine Hinweise und Informationen zur Ausfüllung des Formulars und zu den gegebenenfalls benötigten Belegen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
3. unter Verwendung des von der Europäischen Kommission erstellten Standardformulars den Antrag sowie etwaige Belege und Unterlagen so bald wie möglich der Entscheidungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Gewalttat begangen worden ist, zu übermitteln;
4. dem Antragsteller erforderlichenfalls allgemeine Hinweise dazu zu geben, wie etwaigen Ersuchen der Entscheidungsbehörde um Zusatzinformationen nachzukommen ist, und diese Informationen auf Antrag des Antragstellers anschließend, gegebenenfalls mit einer Liste der übermittelten Belege und Unterlagen, so bald wie möglich auf direktem Weg der Entscheidungsbehörde weiterzuleiten;
5. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Entscheidungsbehörde beschließt, den Antragsteller oder andere Personen wie Zeugen oder Sachverständige anzuhören.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Diese Frage ist noch nicht aufgetreten und wird noch geprüft.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 10/12/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Bulgarien

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

JUSTIZMINISTERIUM DER REPUBLIK BULGARIEN

Nationalrat für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer von Straftaten

Anschrift: 1 Slavyanska, Sofia 1040, Republik Bulgarien

Internet: [✉ http://www.compensation.bg/en](http://www.compensation.bg/en)

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Der Nationalrat für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer von Straftaten bittet die zuständigen Behörden anderer Länder um Amtshilfe, wenn bulgarische Staatsangehörige im Ausland Opfer einer Straftat geworden sind. Ferner bietet er Unterstützungsmaßnahmen für ausländische Staatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Republik Bulgarien.

Der Nationalrat hilft bulgarischen Staatsangehörigen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat Opfer einer Straftat geworden sind, beim Ausfüllen von Entschädigungsanträgen und übermittelt die ausgefüllten Formulare an die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Ja, der Nationalrat für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer von Straftaten kann bei Bedarf eine Übersetzung der Begleitunterlagen anfertigen. Die Übersetzungsleistung ist für Opfer von Straftaten kostenfrei.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein, dafür fallen keine Gebühren an.

Letzte Aktualisierung: 08/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Tschechische Republik

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Ministry of Justice of the Czech Republic, Department of Compensation (Justizministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Entschädigungsleistungen)

Vyšehradská 16

CZ-128 00

Prag 2

Telefon: (420) 221997966

Fax: (420) 221997967

E-Mail: odsk@msp.justice.cz

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Anlaufstellen sorgen für den Kontakt zur und die Kommunikation mit der Entscheidungsbehörde.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Die Unterlagen werden von der Anlaufstelle auf deren Kosten übersetzt.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 13/05/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Deutschland

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Rochusstraße 1

D - 53123

Bonn

Telefon: +49 228 99527 2680

Fax: +49 228 99527 4134

E-Mail: IVc2@bmas.bund.de

Internetadresse: <http://www.bmas.de/>

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Sofern hier die Unterstützungsbehörden gemeint sind, unterstützen diese Antragsteller bei der Weiterleitung von Anträgen an die zuständigen Entscheidungsbehörden.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Obwohl hierzu leider eine Regelung in der Richtlinie 2004/80/EG fehlt, übernimmt die deutsche Unterstützungsbehörde in vielen Fällen die Kosten von Übersetzungen, sofern diese erforderlich sind.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Solche Gebühren werden nicht erhoben.

Letzte Aktualisierung: 13/04/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Estland

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Social Insurance Board (Sozialversicherungsamt)

Endla 8

15092

TALLINN

Telefon: +372 612 1360

Fax: +372 640 8155

E-Mail: info@sotsiaalkindlustusamet.ee

Website: <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/>

Anmerkung:

Entscheidungsbehörde ist das Sozialversicherungsamt mit seinen lokalen Rentenabteilungen. Informationen über die lokalen Rentenabteilungen erhalten Sie in Kürze auf dieser Seite.

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Anlaufstellen helfen bei Antragstellung und der Übermittlung der Anträge und Begleitunterlagen an die zuständige Behörde eines anderen Landes.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Kontaktiert der Betroffene die zuständige Behörde eines anderen Landes direkt, muss er die Kosten selbst tragen. Bei Einreichung der Unterlagen über das Sozialversicherungsamt werden die erforderlichen Formulare ausgefüllt und gegebenenfalls nichtamtliche Übersetzungen beigelegt. Die Übersetzungskosten trägt das Sozialversicherungsamt.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 11/01/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Griechenland

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Die griechische Anlaufstelle (*Ellinikí Archí Syndromís*)

96, Mesogeion Avenue,

Athen

Tel.: 0030 210 7767312

Fax: 0030 210 7767499

E-Mail: assistingauthority@justice.gov.gr

<http://www.ministryofjustice.gr/site/en/HellenicAssistingAuthority.aspx>

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Anlaufstelle kann Ihnen ein Antragsformular zum Ausfüllen zuschicken und Sie über Verfahrensfragen und die Rechtsvorschriften des anderen Landes informieren. Sie kann auch vermitteln, um Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Antrag zu klären.

Die Anlaufstelle leitet Ihren Antrag – ohne ihn selbst zu prüfen – an die entsprechende Anlaufstelle im anderen Land weiter und informiert Sie über den Fortgang des Verfahrens.

Sie unterstützt die Entschädigungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats bei der Befragung des Antragstellers und anderer Parteien wie Zeugen oder Sachverständigen.

Auf Antrag der Entschädigungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats wird sie wie folgt tätig: (a) Wird die Befragung telefonisch oder per Videokonferenz direkt von der Entschädigungsbehörde nach griechischem Recht durchgeführt, dann unterstützt die Anlaufstelle die Entschädigungsbehörde durch Bereitstellung und Sicherstellung der dazu notwendigen logistischen Infrastruktur; (b) alternativ führt die Anlaufstelle die Befragung selbst nach griechischem Recht durch und schickt anschließend ein Befragungsprotokoll an die Entschädigungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats. Im letztgenannten Fall wird das auf Griechisch verfasste Befragungsprotokoll in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des anderen Mitgliedstaats oder jede andere EU-Sprache übersetzt, die dieser Mitgliedstaat nach eigenen Angaben akzeptiert.

Die der griechischen Anlaufstelle dadurch entstehenden Kosten trägt der griechische Staat.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Das Antragsformular und die erforderlichen Begleitunterlagen werden auf Kosten der griechischen Anlaufstelle unter deren Verantwortung übersetzt, und zwar in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die empfangende Entschädigungsbehörde befindet, oder in eine andere EU-Sprache, die der betroffene Mitgliedstaat nach eigenen Angaben akzeptiert.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein, es sei denn, das Land, an das der Antrag gerichtet ist, erhebt eigene Gebühren.

Letzte Aktualisierung: 04/02/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Spanien

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Bei **Gewaltverbrechen und Sexualdelikten** sind die Büros für Opferhilfe (*Oficinas de Asistencia a las Víctimas del delito*) Ihre Anlaufstelle.

Die **Anschriften der Büros für Opferhilfe** finden Sie unter folgendem [Link](#).

Im Falle **terroristischer Straftaten** ist das Innenministerium zuständig.

Auf der [Website des Innenministeriums](#) finden Sie entsprechende Informationen.

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Bei **Gewaltverbrechen und Sexualdelikten** mit grenzüberschreitendem Bezug, d. h., wenn die Straftat in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Spanien begangen wurde, sind die Büros für Opferhilfe die für Sie zuständigen Anlaufstellen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben.

Sie können im Einklang mit dem spanischen Recht einen Antrag auf Entschädigung stellen, es sei denn, die Straftat wurde in Spanien begangen und der Antragsteller hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder **die Straftat wurde in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Spanien begangen und der Antragsteller hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien**. Im letztgenannten Fall unterstützt die Anlaufstelle, also das **Büro für Opferhilfe** der Provinz, in der das Opfer lebt, bei der Einleitung und Bearbeitung der Entschädigungsverfahren durch den EU-Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, und stellt dem Antragsteller folgende Informationen zur Verfügung:

Informationen über die Möglichkeit, finanzielle Hilfen oder eine Entschädigung zu beantragen, Informationen über die entsprechenden Verfahren oder Formulare (sowie Hilfestellung beim Ausfüllen solcher Formulare) und die ggf. vorzulegenden Nachweise;

Allgemeine Hilfestellung beim Nachreichen zusätzlich geforderter Informationen.

Darüber hinaus sind die Büros für Opferhilfe als Anlaufstelle verantwortlich für:

die Weiterleitung Ihres Antrags nebst Nachweisen sowie sämtlicher ggf. nachträglich geforderter Unterlagen an die Behörde, die über den Antrag entscheidet und von dem Staat benannt wird, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;

die Zusammenarbeit mit der Behörde des Staats, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde und die über den Antrag entscheidet, wenn der Staat einer Anhörung des Antragstellers oder einer anderen Person zustimmt.

Je nach Ersuchen der Behörde, die über den Antrag entscheidet, kann die Mitwirkung der Büros für Opferhilfe z. B. darin bestehen, alles Erforderliche für die direkte Durchführung der Anhörung per Telefon oder Videokonferenz durch die entscheidende Behörde bereitzustellen. Die Mitwirkung kann auch darin bestehen, die Anhörung des Antragstellers oder ggf. anderer Personen durchzuführen und der entscheidenden Behörde einen Bericht über diese Anhörung zu übermitteln. Wenn die anzuhörende Person zustimmt, kann die über den Antrag entscheidende Behörde die Anhörung direkt durchführen.

Für **terroristische Straftaten** gilt: Wenn die terroristische Straftat außerhalb Spaniens verübt wurde, haben spanische Staatsangehörige als Opfer terroristischer Gruppen, die gewöhnlich in Spanien Anschläge verüben, oder die Opfer terroristischer Straftaten werden, die sich gegen den spanischen Staat oder spanische Interessen richten, im Allgemeinen Anspruch auf Entschädigung. Auch Teilnehmer an friedenssichernden und anderen Sicherheitsmaßnahmen, die zu spanischen Kontingenten im Ausland gehören und die Ziel eines terroristischen Angriffs werden, haben Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung.

Im Falle von **grenzüberschreitenden terroristischen Straftaten** – d. h. wenn die Straftat in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Spanien begangen wurde und das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat – ist das **Innenministerium**, konkret die **Generaldirektion für die Unterstützung der Opfer von Terrorismus** (*Dirección General de Apoyo a las Víctimas del Terrorismo del Ministerio del Interior*), die Anlaufstelle. Diese Behörde übernimmt in diesem Fall die Aufgaben der Büros für Opferhilfe.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Nein.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 21/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Kroatien

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Justizministerium (*Ministarstvo pravosuđa*)

Ulica grada Vukovara 49

Zagreb

Rufnummer: +385 1 371 40 00

Fax: +385 1 371 45 07

Website: <https://pravosudje.gov.hr/o-ministarstvu/djelokrug-6366/iz-pravosudnog-sustava-6372/podrska-zrtvama-i-svjedocima/6156>

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Anlaufstelle ist das Justizministerium der Republik Kroatien (*Ministarstvo pravosuđa Republike Hrvatske*). Der Antragsteller kann seinen Antrag in solchen Fällen bei dieser Behörde einreichen.

In den kroatischen Rechtsvorschriften werden diese als Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug (*prekogranični slučajeви*) bezeichnet.

Die Anlaufstelle reicht den Antrag und die Begleitunterlagen schnellstmöglich bei der zuständigen Behörde des Landes ein, in dem der Antragsteller Entschädigung beansprucht, und zwar in der Amtssprache des betreffenden Landes oder in einer anderen von diesem Land akzeptierten Sprache.

Der vorstehend genannte Antrag wird unter Verwendung des von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen Formulars eingereicht.

Verlangt die im betreffenden Land zuständige Behörde, dass der Antragsteller, Zeugen, gerichtlich bestellte Sachverständige oder andere Personen in der Republik Kroatien befragt werden, so führt der Ausschuss für die Entschädigung der Opfer von Straftaten (*Odbor za novčanu naknadu žrtvama kaznenih djela*) die Befragung durch und schickt anschließend ein Befragungsprotokoll an die zuständige Behörde des anderen Landes.

Sollte die zuständige Stelle des anderen Landes eine Befragung unter Verwendung technischer Mittel verlangen, dann erfolgt die Befragung in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium der Republik Kroatien, sofern die zu befragende Person mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Das Justizministerium der Republik Kroatien übersetzt als Anlaufstelle den Antrag in die Sprache des Landes, von dem Entschädigung gefordert wird, oder in eine andere Sprache, die das betreffende Land als Kommunikationssprache angegeben hat.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Für die Übermittlung ins Ausland fallen keine Verwaltungs- oder anderen Gebühren an.

Letzte Aktualisierung: 21/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Italien

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

In Italien fungiert die Staatsanwaltschaft (*procura generale della Repubblica*) des am Wohnort des Antragstellers zuständigen Berufungsgerichts (*corte d' appello*) als Anlaufstelle.

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

In Italien fungiert die Staatsanwaltschaft des am Wohnort des Antragstellers zuständigen Berufungsgerichts als Anlaufstelle.

Als Anlaufstelle hat sie folgende Aufgaben:

Aufklärung des Antragstellers über alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der in dem EU-Mitgliedstaat geltenden Entschädigungsregelung, in dem die Straftat begangen wurde;

Aushändigung der für die Antragstellung erforderlichen Formulare an den Antragsteller;

auf Wunsch des Antragstellers allgemeine Hilfestellung und Auskunftserteilung zum Ausfüllen des Antrags und zu den gegebenenfalls erforderlichen Begleitunterlagen;

Entgegennahme und sofortige Weiterleitung von Entschädigungsanträgen und zugehörigen Begleitunterlagen an die Entscheidungsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde;
Unterstützung des Antragstellers bei der Beibringung zusätzlicher Informationen, die von der Entscheidungsbehörde des EU-Mitgliedstaats verlangt werden, in dem die Straftat begangen wurde;
auf Wunsch des Antragstellers Übermittlung etwaiger zusätzlicher Informationen und Unterlagen an die Entscheidungsbehörde.
Möchte die Entscheidungsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, den Antragsteller oder andere Personen befragen, trifft die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Entscheidungsbehörde den Betroffenen nach den in dem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften unmittelbar befragen kann. Für Videokonferenzen gelten die Vorschriften des Gesetzes Nr. 11 vom 7. Januar 1998.
Auf Antrag der Entscheidungsbehörde im anderen EU-Mitgliedstaat kann die Staatsanwaltschaft auch selbst den Antragsteller oder jede andere Person befragen und ein Protokoll der Befragung an die Entscheidungsbehörde übermitteln.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Zu den als Anlaufstelle wahrgenommenen Aufgaben der Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts gehört unter Umständen die Übersetzung von Unterlagen. Hierfür entstehen dem Antragsteller keine Kosten.

Alle Informationen werden entweder **in der Amtssprache (bzw. in einer der Amtssprachen) des betroffenen Mitgliedstaats** – bei denen es sich jedoch um eine Amtssprache der Gemeinschaftsorgane handeln muss – oder in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaftsorgane, die der betreffende Mitgliedstaat erklärtermaßen akzeptiert, an die Entscheidungsbehörde im anderen EU-Mitgliedstaat übermittelt.

Die Protokolle der von der Anlaufstelle durchgeführten Befragungen werden auf Italienisch übermittelt.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 19/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Zypern

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Anlaufstelle hilft Ihnen, die für die Antragsstellung erforderlichen Informationen einzuholen und Ihren Entschädigungsantrag mit allen relevanten Unterlagen einzureichen, und unterstützt Sie so bei der Bewältigung praktischer und sprachlicher Schwierigkeiten.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Das Amt für Sozialversicherung fungiert als Anlaufstelle, kümmert sich aber nicht um die Übersetzung von Begleitunterlagen.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Für die Übermittlung des Antrags ins Ausland fallen keine Verwaltungs- oder andere Gebühren an.

Letzte Aktualisierung: 03/04/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Lettland

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Amt für Beratung und Prozesskostenhilfe:

Juridiskās palīdzības administrācija

Pils laukums 4

Rīga

Telefonnummer: +371 67514208

Gebührenfreie Telefonnummer: +371 80001801

Fax: +371 67514209

E-Mail: [✉ jpa@jpa.gov.lv](mailto:jpa@jpa.gov.lv)

Website: [✉ https://www.jpa.gov.lv/par-mums-eng](https://www.jpa.gov.lv/par-mums-eng)

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Über das [✉ Amt für Beratung und Prozesskostenhilfe](#) kann das Opfer bei der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats eine staatliche Entschädigung beantragen.

Das Amt für Beratung und Prozesskostenhilfe informiert das Opfer über die Bestimmungen der zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gewährung staatlicher Entschädigungsleistungen, das Antragsverfahren und sonstige Vorgaben. Außerdem trifft es auf Antrag der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der Entschädigungsantrag geprüft wird, die notwendigen Vorkehrungen für die Anhörung der am Strafverfahren beteiligten Personen.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Sie sollten den Antrag auf staatliche Entschädigung in der Sprache einreichen, die der betreffende EU-Mitgliedstaat erklärtermaßen akzeptiert.

Das Amt für Beratung und Prozesskostenhilfe sorgt für die Übersetzung der erforderlichen Unterlagen und leitet sie an die zuständige Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats weiter. Die Übersetzungskosten trägt der Staat.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Dem Opfer entstehen im Zusammenhang mit der Übermittlung des Antrags keine Kosten, wenn der Entschädigungsantrag durch das Amt für Beratung und Prozesskostenhilfe an die zuständige Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats übermittelt wird.

Letzte Aktualisierung: 21/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Litauen

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Das Justizministerium der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos teisingumo ministerija*),

Gedimino pr. 30,

Vilnius

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Das Justizministerium der Republik Litauen ist befugt, Anträge litauischer Staatsangehöriger und anderer Personen mit rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Litauen auf Entschädigung für Schäden, die infolge einer auf dem Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats begangenen Gewalttat entstanden sind, an die zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln. Ferner informiert das Justizministerium die Betroffenen über die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgegebenen Bedingungen und Verfahren, nach denen Opfer von Gewalttaten Schadensersatzansprüche geltend machen können.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Ja, falls erforderlich sorgt das Justizministerium der Republik Litauen für die Übersetzung der einzureichenden Unterlagen. Das Opfer der Straftat muss keine Übersetzungskosten tragen.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein, es fallen keine Gebühren an.

Letzte Aktualisierung: 21/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Luxemburg

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Justizministerium

13, rue Erasme

L-2934

LUXEMBURG

Tel.: (352) 2478 45 27, (352) 2478 45 17

Fax: (352) 26 68 48 61, (352) 22 52 96

E-Mail: info@mj.public.lu

Website: http://www.mj.public.lu/services_citoyens/indemnisation/index.html

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Das luxemburgische Justizministerium bietet Opfern von Straftaten Unterstützung, indem es ihnen hilft, wichtige Informationen über die Entschädigungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten einzuholen, und indem es die Entschädigungsanträge der Opfer an die dortigen, für die Entscheidung über diese Anträge zuständigen Behörden übermittelt.

Außerdem leistet das Justizministerium Unterstützung, wenn ein Opfer von der Entscheidungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats um zusätzliche Informationen gebeten wird.

Gegebenenfalls trifft das Justizministerium die notwendigen Vorkehrungen, damit ein Opfer von der Entscheidungsbehörde gehört werden kann (beispielsweise mittels Telefonkonferenz). Das Justizministerium kann zudem von der Entscheidungsbehörde ersucht werden, eine mündliche Erklärung eines Opfers einzuholen, die es in einem Protokoll festhält und an die Entscheidungsbehörde weiterleitet.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Der zu übermittelnde Antrag kann auf Deutsch, Französisch oder Englisch eingereicht werden. Übersetzungen sind daher normalerweise nicht erforderlich.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 03/04/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Ungarn

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Die Bezirksämter der Verwaltungsämter von Budapest oder der Komitate (lokale Opferhilfestellen) fungieren als Anlaufstellen.

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Anlaufstelle händigt die Antragsformulare aus, unterstützt die Antragsteller beim Ausfüllen der Formulare und leitet die Antragsformulare weiter.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Ja, sie werden übersetzt. Die Kosten trägt der Staat.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein, die Übermittlung des Antrags ist kostenlos.

Letzte Aktualisierung: 19/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Malta

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Kommunalverwaltung:

Ministry for Justice, Culture and Local Government

30, Old Treasury Street

Valletta

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Aufgabe der Anlaufstelle ist die vorläufige Bearbeitung und Prüfung des Antrags.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Ja, die beigelegten Unterlagen werden von der Behörde übersetzt. Die Agentur für Prozesskostenhilfe in Malta (Legal Aid Malta) kommt für die Gebühren und die mit der Übersetzung verbundenen Ausgaben auf.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein, es fallen keine weiteren Gebühren an.

Letzte Aktualisierung: 03/04/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Niederlande

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Der Entschädigungsfonds für Opfer von Gewaltverbrechen:

Schadefonds Geweldsmisdrijven

Kneuterdijk 1

NL-2514 EM

Den Haag

Tel.: 070-4142000

Fax: 070-4142001

E-Mail: info@schadefonds.nl

Website: <https://www.schadefonds.nl/deutsch/>

Postanschrift:

Postbus 71

NL-2501 CB

Den Haag

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Wir schicken Ihnen auf Wunsch Antragsformulare für die zuständigen ausländischen Entschädigungsbehörden zu. Sobald wir Ihr ausgefülltes Antragsformular mit den zugehörigen Begleitunterlagen erhalten haben, lassen wir diese falls erforderlich übersetzen und leiten sie an die zuständige Behörde weiter.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Unsere Behörde, der Entschädigungsfonds für Opfer von Gewaltverbrechen, lässt die Unterlagen falls erforderlich auf eigene Kosten übersetzen.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 03/04/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Österreich

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) – Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5

A-1010 Wien

Tel.: 0043 158831

Fax: 0043(0)1599882266

E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Aufgaben der Unterstützungsbehörde sind in der Richtlinie 2004/80/EG des Rates genau festgelegt. Sie ergeben sich auch aus § 9a Verbrechenopfergesetz.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Auf Art. 11 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates wird verwiesen – es fallen keine Kosten für das Opfer an.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Das Opfer hat keine Kosten zu tragen.

Letzte Aktualisierung: 13/09/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Polen

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Hierzu liegen zurzeit keine Informationen vor.

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Anlaufstelle erteilt Ihnen alle notwendigen Auskünfte über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, stellt Ihnen das geeignete Antragsformular zur Verfügung und hilft Ihnen beim Ausfüllen des Antrags. Anschließend leitet sie den Antrag unverzüglich an die zuständige Entscheidungsbehörde im anderen EU-Mitgliedstaat weiter.

Die Anlaufstelle arbeitet mit den Entscheidungsbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen, die Entschädigungsanträge von Personen mit ständigem Wohnsitz in Polen prüfen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit stellt die Anlaufstelle in Absprache mit den Antragstellern weitere Informationen

und Unterlagen zur Verfügung, befragt von der Anlaufstelle genannte Personen und unterstützt die Befragung der gewünschten Personen mithilfe technischer Mittel, die eine Fernbefragung ermöglichen.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Sollte es erforderlich sein, an Entscheidungsbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermittelnde Unterlagen zu übersetzen, entscheidet die Anlaufstelle, ob die Übersetzung auf Kosten der Staatskasse erfolgt.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Für die Übermittlung des Entschädigungsantrags ins Ausland fallen keine Gebühren an.

Letzte Aktualisierung: 03/04/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Slowenien

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Justizministerium der Republik Slowenien

Župančičeva 3

Ljubljana

Telefon: +386 1 369 53 38

Fax: +386 1 369 53 06

E-Mail: gp.mp@gov.si

Website: <http://www.mp.gov.si>

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Das Justizministerium ist (als Anlaufstelle) für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuss (der über die Entschädigung entscheidet), der Polizei und den zuständigen Behörden anderer Länder zuständig und hilft in grenzüberschreitenden Fällen (wenn ein Ausländer in der Republik Slowenien zum Opfer wird oder wenn ein slowenischer Staatsbürger im Ausland zum Opfer wird), geeignete Lösungen zu finden.

Das Justizministerium erteilt Antragstellern grundlegende Informationen über die Möglichkeiten und Bedingungen für die Beantragung von Entschädigung in anderen EU-Mitgliedstaaten und holt hierzu auch Informationen von den Behörden anderer Mitgliedstaaten ein. Das Justizministerium ist in grenzüberschreitenden Fällen auch dafür zuständig, Anträge entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Ja, die Übersetzungskosten werden von der Republik Slowenien getragen.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein. Gemäß dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern einer Straftat (Zakon o odškodnini žrtvam kaznivih dejanj – ZOZKD) werden für Anträge, Maßnahmen und Entscheidungen in Entschädigungsverfahren keine Gebühren erhoben.

Letzte Aktualisierung: 12/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Slowakei

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Das Justizministerium der Slowakischen Republik — Abteilung für Rehabilitation und Entschädigung

Telefon: +421288891225

Fax: +4212888 91 579

E-Mail: victims@justice.sk

Website: <http://www.justice.gov.sk/>

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Das Justizministerium der Slowakischen Republik erteilt Opfern Auskünfte über die Bedingungen für den Erhalt einer Entschädigung, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sich die Straftat ereignet hat, die den Körperschaden hervorgerufen hat. Außerdem stellt das Justizministerium die Antragsformulare bereit, die für einen Entschädigungsantrag benötigt werden und bietet auf Wunsch Hilfe beim Ausfüllen der Formulare. Das Justizministerium der Republik Slowakei übermittelt die Anträge.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Das Justizministerium der Slowakischen Republik veranlasst keine Übersetzung der erforderlichen Unterlagen. Das Opfer der Straftat bezahlt die Übersetzung und die damit verbundenen Kosten.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 19/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Finnland

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Das Finanzministerium: **State Treasury (Valtiokonttori)**

P.O. Box 50

00054 State Treasury, Finnland

E-Mail: rikosvahingot@valtiokonttori.fi

<https://www.valtiokonttori.fi/en/service/compensation-to-crime-victims/>

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Opfer eines vorsätzlich begangenen Gewaltverbrechens geworden sind, können Sie beim Finanzministerium Informationen über Ihr Recht einholen, bei der für strafrechtliche Schäden zuständigen Behörde des Landes, in dem die Straftat begangen wurde, eine Entschädigung zu beantragen. Beim Finanzministerium können Sie auch die erforderlichen Antragsformulare sowie allgemeine Orientierungshilfen und Informationen darüber erhalten, wie der Antrag auszufüllen ist und welche Unterlagen dem Antrag beigefügt werden müssen. Sie können den Antrag beim Finanzministerium einreichen, das dann den Antrag und die Anlagen dazu an die Entschädigungsstelle weiterleiten wird, die für den Ort, an dem die Straftat begangen wurde, zuständig ist.

Bittet Sie die Entschädigungsstelle eines anderen Mitgliedstaates um weitere Informationen, gibt Ihnen das Finanzministerium bei Bedarf allgemeine Hinweise, wie das Ersuchen zu beantworten ist, und übermittelt die zusätzlichen Informationen an die Entschädigungsstelle, die diese Informationen angefordert hat.

Das Finanzministerium wird darüber hinaus der Entschädigungsstelle des anderen Mitgliedstaates Amtshilfe leisten, indem es Vorkehrungen trifft, damit diese Stelle den Antragsteller, Zeugen, Sachverständige oder andere Personen in Finnland befragen kann. Alternativ kann das Finanzministerium diese Personen selbst befragen und der Entschädigungsstelle den von ihm über die Befragung erstellten Bericht übermitteln.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Das Finanzministerium übernimmt die Übersetzung des Antrags und der beigefügten Unterlagen in eine Sprache, die von dem Land, in dem die Straftat verübt wurde, zugelassen ist. Für die Übersetzung der Unterlagen werden Ihnen keine Gebühren in Rechnung gestellt.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Für die Übermittlung des Antrags werden Ihnen keine Gebühren in Rechnung gestellt.

Letzte Aktualisierung: 12/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land - Schweden

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Das Schwedische Amt für Kriminalitätsoffer: Swedish Crime Victim Compensation and Support Authority.

Storgatan 49

Umeå, Schweden

Tel.: +(46)90708200

Fax: +(46)90178353

E- Mail: registrator@brottsoffermyndigheten.se

Website: <https://www.brottsoffermyndigheten.se/eng>

Postanschrift:

P.O. Box 470

SE-901 09

Umeå, Schweden

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

In seiner Funktion als Anlaufstelle kann das Schwedische Amt für Kriminalitätsoffer dafür sorgen, dass ein an die Entscheidungsbehörde in einem anderen EU-Land gerichteter Antrag in der richtigen Weise gestellt wird und dass der Antrag an die Entscheidungsbehörde übermittelt wird. Darüber hinaus leitet das Schwedische Amt für Kriminalitätsoffer Informationen und Nachrichten zwischen dem Antragsteller und der Entscheidungsbehörde weiter, beispielsweise, wenn beim Antragsteller ergänzende Angaben oder Beweise angefordert werden, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Ja. Gegebenenfalls werden Übersetzungen angefertigt. Das Schwedische Amt für Kriminalitätsoffer trägt die Übersetzungskosten.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 13/03/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.